



Clemens Appl (rechts) im Gespräch mit Bernhard Halbetel

„Wenn Software-Lizenzen zur transzendenten juristischen Offenbarung werden ...“

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M., ist Leiter des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems und Universitätsprofessor für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht. Bernhard Halbetel, Vizepräsident der Austrian Oracle User Group (AOUG), und Wolfgang Taschner, Chefredakteur des Red Stack Magazin, sprachen mit ihm über die Oracle-Lizenzierung.

Herr Prof. Dr. Appl, womit beschäftigen Sie sich an der Donau-Universität Krems?

Prof. Dr. Appl: Im Fokus meiner rechtswissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit steht die Trias aus Gesellschaft, Technologie und Recht. Daraus leiten sich meine Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen „Immaterialgüter-“ und „Datenschutzrecht“ ab, deren Relevanz für eine wissensbasierte Gesellschaft und Wirtschaft angesichts der Digitalisierung nicht zu unterschätzen ist. Als Wirtschaftsingenieur und Jurist begleitet mich zudem das Querschnittsthema „Software-recht“ bereits meine gesamte akademische Karriere.

Ist das Immaterialgüterrecht eine rein österreichische Angelegenheit?

Prof. Dr. Appl: Immaterialgüterrechte wie Urheber- und Patentrecht sowie Design- und Markenschutz sind national geregelt.

Allerdings haben Europarecht und internationale Abkommen einen mitunter starken harmonisierenden Einfluss auf die einzelnen Rechte des geistigen Eigentums. Nationale Schutzrechte, also etwa ein österreichisches Patent, wirken territorial begrenzt; insofern ist das Immaterialgüterrecht „österreichisch“. Die aktuellen Fragestellungen rund um Digitalisierung und Vernetzung sind aber international geprägt und ihre Lösung kann deshalb nicht allein auf einzelstaatlicher Ebene gefunden werden.

Inwieweit überschneidet sich Ihre Forschung mit den Oracle-Lizenzbedingungen?

Prof. Dr. Appl: Wer an der Schnittstelle von Technik und Recht forscht, kommt an der kritischen Auseinandersetzung mit technologisch-gesellschaftlichen Entwicklungen und der gelebten

Rechtspraxis nicht vorbei. Für mich als Rechtswissenschaftler sind dabei Grundlagenforschung und Anwendungsorientierung keine unüberwindbaren Gegensätze. Insofern ist es naheliegend, in der Forschung zum Softwarerecht auch Lizenzbedingungen einzelner Hersteller genauer zu betrachten. Dass dabei auch der Blick auf Oracle als führenden Hersteller von Datenbank-Lösungen fällt, ist nicht nur logisch, sondern aufgrund des „Oracle vs. Usedsoft“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Gebraucht-Softwarehandel geradezu unausweichlich.

Was fällt Ihnen spontan ein, wenn Sie an die Lizenzierung der Oracle-Produkte denken?

Prof. Dr. Appl: Generell dürfte ein österreichischer oder auch deutscher Jurist das Studium von Lizenztexten US-amerikanischer Hersteller als transzendente juristische Offenbarung erleben. Die Vertragswerke sind gegenüber guten österreichischen oder deutschen Lizenzverträgen regelmäßig ausufernd formuliert und komplex strukturiert. Die Komplexität der Lizenzverträge, die bereits zur Bildung neuer Berufsbilder wie Software Asset Manager oder Lizenzberater führen, fällt bei den Oracle-Software-Lizenzen und auch bei denen anderer internationaler Softwarehäuser deutlich ins Auge.

Woher kommen diese Unterschiede zwischen den USA und Europa?

Prof. Dr. Appl: Diese Unterschiede sind vor allem dem Ursprung der Lizenzverträge geschuldet, denn das US-amerikanische Rechtssystem ist durch Richterrecht geprägt und macht eine umfassende, detaillierte Regelung von Vertragsbeziehungen notwendig. Nach österreichischer oder deutscher Rechtstradition wird bei der Vertragsgestaltung stärker an das Gesetz angeknüpft und dort, wo Abweichungen von gesetzlichen Default-Regelungen erforderlich sind, eine möglichst konzise Formulierung gewählt. Österreichische oder deutsche Verträge sind daher meist deutlich kürzer und wirken präziser. Die Herausforderung der Software-Hersteller besteht nun zweifellos darin, ein Vertragsmodell als „One fits all“-Lösung für verschiedene Rechtskreise zu etablieren. Für mich eine echte „Mission: Impossible“.

Erkennen Sie eine Struktur hinter den Oracle-Lizenzierungsregeln?

Prof. Dr. Appl: So komplex sich das Vertragswerk dem Anwender auch präsentieren mag, folgt es doch unstrittig einer inneren Logik und Systematik. Die Herausforderung für uns besteht darin, ein vom US-amerikanischen Recht geprägtes Vertragswerk durch die europäische und österreichische oder deutsche Rechtsbrille korrekt einzuordnen und zu bewerten.

Wo sehen Sie die Stärken, wo die Schwächen bei dieser Art der Lizenzierungsregulierung?

Prof. Dr. Appl: Mir ist es ein generelles Anliegen, dass Verträge transparent sind. Sie sollten dem Rechtsanwender idealerweise beim ersten Durchlesen einen nachvollziehbaren Eindruck von Gegenstand und Inhalt des Vertrags vermitteln. Ob komplexe Vertragswerke, die sich mitunter über mehrere verbindlich erklärte und hierarchisch zusammengefügte Dokumente erstrecken, diesem Anspruch genügen, liegt im Auge des Betrachters. Hinzu kommt, dass ein Mehr an Vertragstext nicht zwingend ein Mehr als Rechtssicherheit bietet. Vielmehr besteht die Gefahr, unüberschaubare Aus-

Die Universität für Weiterbildung

Die Donau-Universität Krems ist die Universität für Weiterbildung. Als einzige öffentliche Universität für Weiterbildung im deutschsprachigen Raum konzentriert sie sich mit ihrem Studienangebot speziell auf die Bedürfnisse von Berufstätigen und bietet Master-Studiengänge und Kurzprogramme in fünf Studienbereichen an.

Mit rund 9.000 Studierenden und 20.000 Absolventinnen aus 93 Ländern ist sie einer der führenden Anbieter von Weiterbildungsstudien in Europa. Die Donau-Universität Krems verbindet 20 Jahre Erfahrung in postgradualer Bildung mit Innovation und höchsten Qualitätsstandards in Forschung und Lehre und führt das Qualitätssiegel der AQ-Austria.

gangsspielräume zu schaffen, die sowohl für Lizenzgeber als auch Lizenznehmer Risiken mit sich bringen können. Zudem kann sich die Sichtweise der Vertragspartner auf bestimmte Vertragsaspekte im Laufe des Vertragslebens ändern. Hier bieten große Auslegungsspielräume das perfekte Terrain für ausgedehnte rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern.

Wo sehen Sie die Grenzen bei der Auslegbarkeit eines Vertrags?

Prof. Dr. Appl: Oberste Maxime der Vertragsauslegung ist das, was beide Parteien wollten, als sie den Vertrag abgeschlossen haben. Beide Vertragspartner sollten konkrete und idealerweise deckungsgleiche Vorstellungen von Gegenstand und Inhalt des Vertrags haben. Davon kann bei Vertragsabschluss in der Regel ausgegangen werden, so sich der meist vom Lizenznehmer vorformulierte Vertragsinhalt dem Lizenznehmer vollumfänglich erschließt. Klar ist aber auch, dass sich durch äußere wirtschaftliche wie technologische Entwicklungen die Sichtweise auf den Vertrag ändern kann. Die Frage ist jedoch, ob und unter welchen Voraussetzungen veränderte Rahmenbedingungen wie etwa die Virtualisierung eine Anpassung des ursprünglich Gewollten und Vereinbarten trägt. Hier sind durchaus strenge Maßstäbe anzulegen.

Wie beurteilen Sie die Übernahme der Lizenzbedingungen aus den USA für Europa?

Prof. Dr. Appl: International agierende Unternehmen wie Oracle sind aus verständlichen Gründen bemüht, weltweit möglichst einheitlich zu lizenzieren. Das vereinfacht das Vertragsmanagement. Zu bedenken ist aber auch, dass sich „One fits all“-Lösungen vor allem bei komplexen Vereinbarungen wie Software-Lizenzen nur schwer realisieren lassen. Es ist immer mit einem Risiko verbunden, Verträge, die in einer Jurisdiktion funktionieren, auch in anderen Ländern zu nutzen.

Was sollte ein Kunde beim Kauf eines Oracle-Produkts in Bezug auf das anzuwendende Recht unbedingt beachten?

Prof. Dr. Appl: Es gilt das, was für alle Vertragsbeziehungen gilt. Der Erwerb hochpreisiger Computer-Programme mit langer Nutzungsdauer und Service-Komponente ist für Unternehmen eine kritische Investition. Mit der Entscheidung für den Erwerb ei-

ner bestimmten technischen Lösung sind – gerade im Bereich der Datenbank-Lösungen – die Weichen für einen sehr langen Zeitraum gestellt. Ein späterer Richtungswechsel ist meist wirtschaftlich nicht vertretbar. Deshalb ist im Vorfeld sehr genau und sorgfältig zu prüfen, ob der geplante Erwerb technisch, organisatorisch, wirtschaftlich und schließlich rechtlich passt.

Sie haben sich intensiv mit der Lizenzierung in virtuellen Umgebungen befasst. Was ist Ihr Fazit?

Prof. Dr. Appl: Physische Geräte und virtuelle Umgebungen, die nach den Parametern des physischen Geräts konfiguriert wurden, sind meines Erachtens aus urheberrechtlicher Perspektive funktional äquivalent. Das Argument, dass eine höhere Ausfallsicherheit oder die zugrunde liegende physische Infrastruktur virtueller Umgebungen eine unterschiedliche Bewertung rechtfertigen, erscheint verfehlt. Aus urheberrechtlicher Sicht lässt sich ein Computer-Programm in virtueller Umgebung nicht besser bewerten als auf physischen Geräten, jeweils gleiche Konfiguration vorausgesetzt. Überdies darf mit Recht bezweifelt werden, dass Klauseln, die eine Geräte- oder Konfigurationsbindung vorsehen, uneingeschränkt wirksam sind.

Was halten Sie konkret von den Oracle-Lizenzregeln bei Virtualisierung, vor allem bei VMware?

Prof. Dr. Appl: Ich habe dazu für die AOUG eine ausführliche Studie verfasst, die über die Anwendergruppe abrufbar ist. Eines der wichtigsten Ergebnisse ist, dass technisch äquivalent konfigurierte virtuelle Umgebungen lizenztechnisch der physischen Hardware gleichzusetzen sind. Wenn eine Lizenzmetrik auf eine CPU abstellt, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese nicht auch für eine virtuelle CPU gelten soll, da sich dabei die Nutzungsintensität nicht verändert.

Wenn sich jemand seine spezifische virtuelle Umgebung von Oracle abnehmen lässt, erkennt er dadurch die Oracle-Sichtweise auf die Lizenzierung in virtuellen Umgebungen an?

Prof. Dr. Appl: Im Zweifelsfall den Lizenzgeber zu konsultieren, ist eine vernünftige Vorgehensweise, die Streitigkeiten im Audit-Fall verhindern kann. Vorsicht ist allerdings dann geboten, wenn mit einer Systemabnahme eine, wenn auch nicht unmittelbar erkennbare, Vertragsänderung einhergeht. Es ist daher stets zu prüfen, ob sich die angestrebte Virtualisierung lizenzkonform realisieren lässt; oft ist eine Vertragsänderung gar nicht nötig. Für eine allenfalls erforderliche Vertragsänderung gilt das zuvor zum Lizenzabschluss Gesagte.

Wie sollten die Lizenzierungsregeln von Oracle künftig aussehen?

Prof. Dr. Appl: Einfachere, klare und transparente Vertragsstrukturen sind wünschenswert. Dies schafft ein Maß an Rechtssicherheit, das unklare und komplexe Verträge oft nicht zu erreichen vermögen. Klar und verständlich formulierte Vertragswerke schaffen meines Erachtens auch Vertrauen und nehmen Lizenznehmern dieses dumpfe Bauchgefühl, systematisch übervorteilt zu werden.

Welche Aktivitäten planen Sie gerade für die IT-Community?

Prof. Dr. Appl: Aktuell beschäftigt uns alle das Thema „Datenschutz“ in der Forschung, aber auch in der Ausbildung. Wir betrachten daher über immaterialgüterrechtliche Fragestellungen hinaus dessen Auswirkungen auf eine datengetriebene Wirtschaft. In der Ausbildung bieten wir an der Donau-Universität Krems auch



Zur Person: Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M., ist Vorstand des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems. Er leitet als Inhaber des Lehrstuhls für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht den Fachbereich „Geistiges Eigentum und Datenschutz“. Die Schwerpunkte seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit umfassen neben dem Urheberrecht auch Designschutz, Technologie-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht.

Prof. Appl ist Wirtschaftsingenieur und studierte Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der Universität Wien, wo er im Jahr 2010 über „Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum“ mit Auszeichnung promovierte. Er gehörte von 2006 bis zu seinem Ruf an die Donau-Universität der IT|IP-Law Group der Wirtschaftsuniversität Wien an.

Prof. Appl ist Beirat und redaktioneller Leiter für mehrere juristische Fachpublikationen sowie Mitglied in verschiedenen Fachvereinen, darunter Obmann und Gründungsmitglied des Forschungsvereins für Technikrecht FTR sowie Mitglied des Vorstands des Forschungsvereins INFOLAW. Er gehört den wissenschaftlichen Leitungsgremien verschiedener nationaler und internationaler Tagungen zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht an. Forschungsaufenthalte führten ihn in den Jahren 2014 und 2016 an das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München. Prof. Appl ist in der internationalen Scientific Community sowie in der österreichischen Fachwelt ausgezeichnet eingebettet und Vortragender auf internationalen wie nationalen wissenschaftlichen Tagungen.

für Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen einen berufsbegleitenden Universitäts-Lehrgang zum Thema „Datenschutz und Privacy“ an, der in achtzehn Ausbildungstagen das wesentliche Rüstzeug für die Implementierung der Datenschutz-Grundverordnung und angrenzender Rechtsmaterien in die betriebliche Praxis vermittelt. Daneben planen wir spezielle juristisch orientierte Studienprogramme zum Thema „Software Asset Management“.